

Ludwig der Stammler unterstrich zudem auch nicht erst in Fouron sein Recht auf Italien⁶⁷⁾. Der Papst wurde auf der Synode von Troyes von zwei dem König sehr nahe stehenden Bischöfen, Erzbischof Frotar von Bourges und Bischof Adalgar von Autun, im Namen des Königs gebeten: *preceptum, per quod pater suus Hludowico regnum tradiderat*, durch sein Privileg zu bestätigen. Verfassungsrechtlich bietet dieser Wunsch einige Schwierigkeit. Nicht die Bitte als solche war anstößig; auch frühere Nachfolgeregelungen und Teilungsverträge wurden zur Bekräftigung dem apostolischen Vater vorgelegt⁶⁸⁾. König Ludwig der Stammler aber war bereits gewählt, gesalbt, gekrönt, die Westfranken hatten ihm gehuldigt, sich ihm kommandiert, alle Welt betrachtete und behandelte ihn als König, kurz: Er besaß unangefochten das *regnum* und bedurfte keiner Bestätigung der *traditio regni*⁶⁹⁾. Es mag sein, daß Ludwig auf diese Weise versuchte, sich wenigstens rechtlich das von Entfremdung durch die Großen bedrohte Reichsgut bestätigen zu lassen; aber wenn darüber überhaupt etwas dem *preceptum*, das Ludwig in die Königsherrschaft einwies, zu entnehmen war, so mußte doch vordringlich die Frage des „imperium“, des Erbes Ludwigs II., das Karl der Kahle an sich gebracht hatte, geregelt werden. Bereits das Kapitular von Quierzy (c. 13 ff.) hatte diese Frage angeschnitten und vorläufig beantwortet; Karls II. letztes *preceptum* konnte sich ihr nicht entziehen. Als Ludwig der Stammler diese Urkunde dem Papste zur Bestätigung vorlegte, ging es für ihn auch um die päpstliche Zustimmung zu seiner Nachfolge im ehemaligen Reich Ludwigs II. Johann VIII. schien nicht abgeneigt, stellte aber eine Gegenforderung: Er verlangte die Bestätigung der Schenkung von St.-Denis an den apostolischen Stuhl durch Karl den Kahlen. Das Tauschgeschäft kam nicht zustande, die Schenkungsurkunde über St.-Denis galt als Fälschung⁷⁰⁾. Der Papst hatte offenbar geglaubt, für die Anerkennung von Ludwigs Erb recht auf Italien eine beträchtliche Gegenforderung präsentieren zu können. Dahinter stand zweifellos der von ihm vertretene, durch Karlmanns lombardische Königserhebung desavouierte Rechtsanspruch, bei der Wahl des italienischen Königs als des künftigen Kaisers die entscheidende Stimme zu besitzen⁷¹⁾. Seine Bestäti-

nachkarolingischen Italien. Der „consiliarius regis“ in den italienischen Königsdiplomen des 9. und 10. Jahrhunderts, QFIAB 47 (1967) S. 123—223, hier S. 190; Keller beurteilt diese Ernennung als eine „Vorleistung“, um den König zu gewinnen und seine Unterstützung zu erhalten, um ein „gegenseitiges, bündnishaftes Vertrauensverhältnis“ zu errichten.

⁶⁷⁾ Unser Wissen über das Folgende beruht allein auf Hinkmar zu 878 (S. 227/228). Zur Literatur vgl. unten Anm. 71.

⁶⁸⁾ Z. B. die sog. Divisio regnorum von 806 (MGH Capit. 1 nr. 45 S. 126 ff. und BM² 415 a) oder der Vertrag von Verdun 843. — Dazu zuletzt Horst Fuhrmann, Das frühma. Papsttum und die Konstantinische Schenkung, in: Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 20, I problemi dell'Occidente nel sec. VIII, Spoleto 6—12 aprile 1972 (1973) S. 257—292, hier S. 264 ff. und Classen, Thronfolge (wie Anm. 22); ders., Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches, HZ 196 (1963) S. 1—35, hier S. 17 f.

⁶⁹⁾ Über die Thronfolge Ludwigs d. St. vgl. Walter Schlesinger, Karlingische Königswahlen, in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld (1958) S. 207—264; mit Nachträgen in: ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des MA 1 (1963) S. 88—138 und S. 341 ff., hier S. 119 ff.; Schramm, König von Frankreich 1 S. 53 ff.

⁷⁰⁾ Hinkmar zu 878 (S. 228).

⁷¹⁾ Ep. 163 S. 133 f. (vgl. oben Anm. 55); zuvor schon sein Einladungsschreiben an Karl d. K. (JE 3019). Zum Problem: Ullmann, Growth S. 162 ff. (mit älterer Literatur); Löwe (wie oben Anm. 3) S. 206.